

Der Senat der Hochschule Koblenz hat in seiner 145. Sitzung am 29.1.2020 folgenden Beschluss gefasst: Die Verhaltenskodices und Richtlinien an der Hochschule Koblenz werden ergänzt.

Verhaltenskodices und Richtlinien an der Hochschule Koblenz

Die Hochschule Koblenz ist eine staatliche Einrichtung der akademischen Forschung, Lehre, Weiterbildung und des Wissenstransfers. Als solche ist sie eine säkulare, der Pluralität in weltanschaulichen Fragen verpflichtete Institution, die Methoden und Standards wissenschaftlicher Forschung und Lehre anwendet. Die Freiheit in Forschung und Lehre setzt die Freiheit von wissenschaftsfremden Einflüssen auf ihre Methoden, sachlichen Standards und Personalentscheidungen voraus.

Gemäß den **Gesetzen des Landes Rheinland-Pfalz** regelt die Hochschule das Zusammenleben der hier vorübergehend oder dauerhaft tätigen Menschen eigenverantwortlich durch **Beschlüsse der zuständigen Gremien**.

Die Grundlagen des Zusammenlebens werden durch das **Leitbild der Hochschule¹** vorgegeben. In Anwendung dieses Leitbildes hat sich die Hochschule folgende Richtlinien, Ordnungen und Verhaltenskodices zur Umsetzung gesetzlicher und ethischer Normen im Wissenschaftsbetrieb gegeben bzw. sich an Normabstimmungen von deutschen Wissenschaftsorganisationen durch Beitritt beteiligt. Die Liste bleibt grundsätzlich offen und wird in Folge gesetzlicher Regelungen oder durch Beschlüsse von Senat und Hochschulrat ergänzt, abgeändert oder angepasst. Mit der Beschlussfassung des Senats am 29.1.2020 gehören zur aktuellen Liste die folgenden Regularien, Ordnungen und Kodices:

- Gleichstellungs- und Frauenförderplan. *Bereits in Kraft gesetzt, vgl. https://www.hs-koblenz.de/fileadmin/media/hochschule/gleichstellung/PDF/Gleichstellungs-und_Frauenfoerderplan_2018_04_11.pdf*
- Mitgliedschaft im Best Practice-Club "Familie in der Hochschule" und Mitarbeit in der AG „Familienbewusste Personalpolitik“ im Koblenzer Bündnis für Familie. *Bereits in Kraft gesetzt, vgl. <https://www.hs-koblenz.de/hochschule/karriere-soziales/gleichstellung/familie-und-hochschule/>*
- Beteiligung der HS KO am "Nationalen Kodex für das Ausländerstudium an deutschen Hochschulen". *Beitritt bereits erfolgt, vgl. <https://www.hrk.de/themen/internationales/internationale-studierende-und-forschende/nationaler-kodex-fuer-das-auslaenderstudium/>*
- Beteiligung der Hochschule an der bundesweiten Aktion der HRK-Mitgliedshochschulen "Weltoffene Hochschulen - Gegen Fremdenfeindlichkeit". *Beitritt bereits erfolgt, vgl. <https://www.hs-koblenz.de/fileadmin/media/hochschule/WeltoffeneHochschule.pdf>*
- Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. *Bereits in Kraft gesetzt, vgl. https://www.hs-koblenz.de/fileadmin/media/forschung-und-transfer/Dokumente/Richtlinien_Wissenschaftliches_Fehlverhalten.pdf*
- Verhaltenskodex zur Religionsausübung an der Hochschule Koblenz
- Organisationsrahmen zur Politischen Bildung und zum gesellschaftlichen Diskurs an der Hochschule Koblenz

Regelungsbedarf

Dem Erlass der beiden Kodices "*Verhaltenskodex zur Religionsausübung an der Hochschule Koblenz*" und "*Organisationsrahmen zur Politischen Bildung und zum gesellschaftlichen Diskurs an der Hochschule Koblenz*" liegt folgender Regelungsbedarf zugrunde:

Mitglieder der Hochschule, darunter auch gewählte Mitglieder von Senat und Hochschulrat und Vertreterinnen des Gleichstellungsbüros, haben die Hochschulleitung gebeten, gegen das Miteinander

¹ Vgl. <https://www.hs-koblenz.de/hochschule/organisation/kurzportrait/leitbild/>

störende und in den letzten Jahren immer wiederkehrende Ausprägungen politischer Wahlwerbung und individueller Religionsausübung in den Räumen der Hochschule geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Unter anderem sind – in Varianten teils mehrfach – folgende Beschwerden vorgebracht worden:

- Versuche, in Räumen der Hochschule Parteiversammlungen auf kommunaler oder regionaler Ebene durchzuführen.
- Wahlveranstaltungen einzelner Parteien werden als Lehrveranstaltungen und/oder Event getarnt, wobei dann die Einladung und der Auftritt von Wahlkandidat(inn)en zu einseitigen Propagandazwecken genutzt werden soll.
- Einladung von Predigern und missionarisch tätigen Glaubenslehrern zum Zweck der Religionsausübung und/oder einer Mission in Räumen der Hochschule.
- Aufgezwungene Diskussionen über vermeintlich rechtgläubiges Verhalten im Alltagsleben, zu religiösen Feiern, im Geschlechterverhältnis und/oder gegenüber der sexuellen Orientierung von Menschen.
- Nutzung von Räumen der Hochschule zu öffentlichen Gebetsveranstaltungen, zu religiösen Waschungen und/oder Gottesdiensten und öffentlichen Predigten.
- Nicht-Beachtung des Verbots der Diskriminierung von weiblichen Hochschulangehörigen, vorzugsweise bei der Nutzung der "Räume der Stille".

Die Hochschulleitung hat sich daraufhin entschlossen, nach dem Vorbild anderer Hochschulen Verhaltensregeln zu diesen Themenkomplexen aufzustellen. Nach ausführlicher Diskussion in allen Bereichen der Hochschule Koblenz sind die folgenden Kodices beschlossen worden:

Ü1	Politische Bildung und gesellschaftliche Diskurse an der Hochschule Koblenz. Organisationsrahmen
P	Die Hochschule Koblenz ist eine staatliche Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz. Als solche ist die Hochschule explizit einem akademisch fundierten politischen Bildungsauftrag verpflichtet, der die Pflege des demokratischen Diskurses in der Gesellschaft einschließt.
1	Zu den Aufgaben von Fachbereichen, Instituten und Professuren an der Hochschule Koblenz gehört im Sinne der Lehr- und Wissenschaftsfreiheit selbstverständlich auch die Organisation von Veranstaltungen zur politischen Bildung im Rahmen der grundgesetzlich garantierten Normen.
2	Geistige Auseinandersetzung und argumentativ ausgetragener Streit sind notwendiger Teil wissenschaftlicher Suche nach Wahrheit. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Hochschule Koblenz können deshalb ihre Erkenntnisse, Thesen, Argumente und Meinungen im Rahmen der Gesetze frei und unbehindert zur Diskussion stellen.
3	Wahlwerbungen von Parteien und in- und ausländischer politischer Gruppierungen sind an der Hochschule Koblenz nicht gestattet und werden auf den Servern und Netzwerkplattformen der Hochschule Koblenz nicht zugelassen.
4	Aufrufe zur Diskriminierung, zur Gewalt, zum Hass und allgemein die Bedrohung Andersdenkender sind an der Hochschule untersagt. Die im Leitbild festgelegten Ziele gegenseitiger Wertschätzung und Offenheit, die Positionierung als ‚weltoffene Hochschule – gegen Fremdenfeindlichkeit‘, die Verpflichtung auf ‚Vielfalt statt Einfalt‘ sowie der ‚Verhaltenskodex zur Religionsausübung an der Hochschule Koblenz‘ gelten als wesentliche Richtlinien für das Handeln aller Hochschulangehörigen.
5	Veranstaltungen zur politischen Bildung und zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen, die unter Beteiligung externer Personen in Räumen der Hochschule Koblenz geplant werden, bedürfen der Genehmigung durch die Hochschulleitung. In der Regel wird diese Genehmigung erteilt, wenn die Veranstaltung in Verantwortung eines Fachbereichs durchgeführt wird.

Ü2	Religionsausübung an der Hochschule Koblenz. Verhaltenskodex ²
6	Religionsfreiheit für alle Hochschulangehörigen ist an der Hochschule Koblenz gewährleistet. Diese Religionsfreiheit umfasst jedoch nicht nur die Freiheit, einen Glauben zu haben und diesen auszuüben, sondern auch die Freiheit, keinen Glauben zu haben.
7	Jede Missionstätigkeit im Namen einer Religion oder religiös geprägten Weltanschauung ist folglich an der Hochschule untersagt. Die Ausübung religiöser Freiheit setzt die Anerkennung Anderer und den Respekt vor deren Glauben und/oder deren Überzeugungen voraus, wobei die Freiheit, kein glaubensgemäßes Leben zu führen sowie keine Bekleidungen zu tragen, die religiös motiviert sind, ausdrücklich inbegriffen sind. Jede Nötigung zu einem religiös motivierten Verhalten widerspricht der Religionsfreiheit.
8	Die gleiche Freiheit aller Hochschulangehörigen ist ebenso zu respektieren, wie jede Form der Diskriminierung zu unterlassen ist. Dies schließt das Recht von Frauen und Männern ein, nicht wegen einer ihrer religiösen Überzeugung entsprechenden Bekleidung in ihrem Studium oder ihrer Berufsausübung ungerechtfertigt beschränkt zu werden. Für alle Hochschulangehörigen unterliegt die persönliche Verwendung religiöser Symbole, mit denen die Zugehörigkeit zu einem Glauben zum Ausdruck gebracht wird, wie auch die Beachtung der dem jeweiligen Glauben gemäßen Verhaltensweisen, Bekleidungen oder Kopfbedeckungen an der Hochschule keinen Restriktionen, soweit sie nicht geeignet sind, den Wissenschaftsbetrieb zu stören oder einer Religionspraxis unterzuordnen. Insbesondere sind die Erfordernisse der wissenschaftlichen Kommunikation und der persönlichen Identifizierbarkeit im gegenseitigen Miteinander des Hochschullebens zu respektieren. Alle Hochschulmitglieder bekennen sich zur Gleichberechtigung der Geschlechter sowie der sexuellen Orientierungen und zur gleichberechtigten Teilhabe am Lehr- und Forschungsbetrieb.
9	Die Hochschule versteht sich grundsätzlich nicht als Ort praktischer Religionsausübung. Persönliche Religionsausübung von Mitgliedern der Hochschule, auch das Begehen religiöser Festtage, beschränkt sich auf die dafür vorgesehenen und freigegebenen Räume. Personengruppen, die nicht zur Hochschule gehören, ist die Religionsausübung an der Hochschule untersagt.
10	Die Präsentation religiöser Inhalte in Forschung und Lehre muss daher wissenschaftliche Standards erfüllen. Die Ablehnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden aus religiösen oder konfessionellen Gründen genügt diesen Anforderungen nicht. Konflikte, die sich aus dem Gegenüber von Glaubensüberzeugungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen ergeben, sollen nach Maßgabe des wissenschaftlichen Auftrags der Hochschule einer konstruktiven Lösung zugeführt werden. Dies setzt bei allen Beteiligten aber die Anerkennung des Primats der Wissenschaft voraus.
11	Die Pluralität religiöser und nicht-religiöser Lebensweisen an der Hochschule schließt es aus, die Durchführung von Forschung und Lehre an den vielfältigen Formen religiöser Gestaltung des Alltags auszurichten. Dies gilt auch für Arbeitszeiten und Stundenpläne zum Studienangebot. Die Rücksichtnahme auf religiöse Feiertage erfolgt nach Maßgabe des Feiertagsgesetzes im Land RLP. Sie ist darüber hinaus aber ein Gebot von Toleranz und gegenseitigem Respekt, wobei gewährte Rechte zur Feiertagswahrnehmung mit den Anforderungen an die Organisation von Forschung und Lehre vereinbar bleiben müssen. Auch die Berücksichtigung religiöser Speisevorschriften ist eine Form der gegenseitigen Rücksichtnahme, um deren Wahrung die Hochschule das Studierendenwerk als Betreiber von Mensen und Cafeterien bittet.
12	Die Verpflichtung auf eine Form der konstruktiven Lösung von Konflikten setzt bei allen Betroffenen den Verzicht voraus, eine konfessionell oder nicht-konfessionell begründete Vorrangstellung zu beanspruchen. Die Hochschulangehörigen verpflichten sich gleichermaßen auf das Wissenschaftsprimat der Hochschule. Gleichzeitig ist die Hochschule im Rahmen ihrer

² Dieser Verhaltenskodex (*code of conduct*) ist in Anlehnung an entsprechende Richtlinien anderer Hochschulen in Deutschland, insbesondere aber der Universität Hamburg (vgl. <https://www.fid.uni-hamburg.de/verhaltenskodex-religionsausuebung-inkl-ausfuehrungsbestimmung.pdf>), formuliert und an die Leitlinien und die gelebte Praxis der Hochschule Koblenz angepasst worden. Formulierungen der Universität Hamburg sind teils unmittelbar, teils mittelbar in den folgenden Text aufgenommen worden.

	<p>Ressourcen bemüht, einen angemessenen Raum der Stille für die Gestaltung religiöser Ausdrucksformen der Hochschulangehörigen zur Verfügung zu stellen. Der jeweilige Raum der Stille steht nach den Regeln der Nutzungsordnung allen Hochschulangehörigen für eine zeitlich begrenzte Zeit der Religionsausübung oder der Ruhe und Sammlung zur Verfügung. Dies setzt den Verzicht auf eigenmächtige Inanspruchnahmen von Ressourcen und Einrichtungen der Hochschule für die eigenen religiösen Ausdrucksformen ebenso voraus wie die Bereitschaft zur konstruktiven Konfliktlösung.</p>
--	--